



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 14

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.07.2007

31. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über den Betrieb und die Nutzung der Musikschule des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 20. Juni 2007

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 28. Juni 2007

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede vom 10. Mai 2007

Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel vom 06. Juli 2007

Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel vom 15. März 2007

Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 26.06.2007

Bekanntmachung der Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 26.06.2007

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Biogasanlagen Ohrel“ der Gemeinde Anderlingen vom 13. Juni 2007

Gebührensatzung über die zu entrichtenden Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten im Bürgerhaus der Gemeinde Bothel vom 17. Juli 2007

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Bothel (Kindergartensatzung) vom 17. Juli 2007

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19 „Biogasanlage Lauenbrück“ der Gemeinde Lauenbrück vom 21. März 2007

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Lauenbrück vom 10. Juli 2007

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Biogasanlagen Godenstedt“ der Gemeinde Seedorf vom 22. Mai 2007

Neufassung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Tarmstedt vom 04.07.2007

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

--

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

SATZUNG des Landkreises Rotenburg (Wümme) über den Betrieb und die Nutzung der Musikschule des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Musikschulsatzung)

Aufgrund der §§ 5,7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20. Juni 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und rechtlicher Status

- (1) Die Musikschule führt den Namen "Kreismusikschule".
- (2) Sie wird als öffentliche Einrichtung des Landkreises Rotenburg (Wümme) betrieben.

§ 2

Aufgaben

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung außerhalb der allgemeinbildenden Schulen. Ihre Aufgabe ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen.

§ 3

Aufnahme

- (1) Der Unterricht an der Kreismusikschule steht grundsätzlich allen natürlichen Personen offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Einteilung zum Unterricht besteht nicht. Einzelheiten regelt die vom Schulträger zu erlassende Schulordnung.

§ 4

Schuljahr, Ferien

- (1) Der Unterricht wird schuljahresweise erteilt. Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- (2) Es gelten die Ferienregelungen der allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der/die Musikschüler/-in, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, für Klassenunterricht, Chor- und Orchesterarbeit (§ 7 Abs. 3) die Schule / Institution.

§ 6

Gebührentatbestand

- (1) Der Unterricht an der Kreismusikschule ist gebührenpflichtig.
- (2) Unterrichtsfächer können belegt werden:
 - a) in der musikalischen Frühförderung, Musikgarten
 - b) instrumentenbezogen einschließlich Basiskurs,
 - c) als Ensemblearbeit,
 - d) Chor- und Orchesterarbeit.
- (3) In jedem Fach wird wöchentlich eine Unterrichtsstunde erteilt. Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt 30 oder 45 Minuten, in der musikalischen Frühförderung 60 Minuten.

§ 7
Maßstab und Satz der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind je Unterrichtsfach/-kurs entsprechend den eingeteilten Gruppengrößen grundsätzlich in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Angebot / Gruppengrößen	monatliche Gebühr	
	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
a) Musikgarten (45 Minuten)	21,00 €	<i>entfällt</i>
b) Musikalische Frühförderung (60 Minuten)	24,00 €	<i>entfällt</i>
c) Basiskurs (45 Minuten)	21,00 €	<i>entfällt</i>
d) Einzelunterricht 45 Minuten 30 Minuten	91,00 € 67,00 €	141,00 € 108,00 €
e) Zweiergruppe 45 Minuten 30 Minuten	56,00 € 45,00 €	76,00 € 60,00 €
f) Dreiergruppe (45 Minuten)	41,00 €	58,00 €
g) Vierergruppe (45 Minuten)	35,00 €	43,00 €
h) Ensemblearbeit mit Hauptfach (45 Minuten)	<i>gebührenfrei</i>	<i>gebührenfrei</i>
i) Ensemblearbeit ohne Hauptfach (45 Minuten)	21,00 €	27,00 €
j) Gruppenarbeit ab 15 Schüler (45 Minuten)	9,00 €	10,00 €
k) Klassenunterricht (45 Minuten)	10,00 €	<i>entfällt</i>

- (3) Für Chor- und Orchesterarbeit (45 Minuten) in Schulen und anderen Institutionen wird eine monatliche Pauschalgebühr in Höhe von 112,00 € erhoben.
- (4) Im Rahmen der Verfügbarkeit können Instrumente mietweise überlassen werden. Die Gebühr für die Überlassung eines Musikinstrumentes wird auf monatlich 10,00 € festgesetzt. Für den Klassenunterricht (§ 7 Abs. 2 Buchstabe k) werden Instrumente gegen eine Mietgebühr von 5,00 € zur Verfügung gestellt. In Basiskursen können Instrumente für 6 Monate gebührenfrei überlassen werden; in Einzelfällen ist eine Verlängerung möglich.
- (5) Als Hauptfach gilt der Einzelunterricht sowie der Unterricht in einer Unterrichtsgruppe gemäß Abs. 2, Buchstabe e) bis g).
- (6) Kurse (ausgenommen Basiskurse gemäß Abs. 2, Buchstabe b)), Arbeitsgemeinschaften, Rhythmik- oder Tanzgruppen sowie Theorielehre gelten als Ensemblearbeit.
- (7) Als Erwachsener gilt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 8 Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Bei Besuch von Kindern und Jugendlichen, die Geschwister sind, ermäßigt sich die Gebühr gemäß § 7 Abs. 2 a) bis j)
 - a) für das zweite Kind um 11,00 € monatlich und
 - b) für das dritte Kind um 21,00 € monatlich.Bei Besuch von vier Geschwistern und mehr wird für das vierte und jedes weitere Kind Gebührenfreiheit gewährt. Die Ermäßigung / Befreiung gilt jeweils für das erste Unterrichtsfach.
- (2) Für Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich noch in der Ausbildung befinden, gelten die Gebühren von Kindern/Jugendlichen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Fächer belegt, wird für ein weiteres gebührenpflichtiges Fach eine Gebührenermäßigung von 25 % der vollen Gebühr gewährt, wobei die Ermäßigung jeweils für das Fach mit der geringeren Gebühr ausgesprochen wird.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht – unabhängig von den Ferien – mit Beginn eines jeden Schulhalbjahres.
- (2) Wird das Benutzungsverhältnis ausnahmsweise im laufenden Schulhalbjahr begründet, so entsteht die Gebührenschuld am 01. des Monats, in dem der Unterricht beginnt.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Überlassung eines Musikinstrumentes entsteht am 01. des Monats, in dem das Instrument übernommen wird.

§ 10 Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet aufgrund einer Abmeldung des Gebührenschuldners grundsätzlich nur zum Schulhalbjahresende (31.01. oder 31.07.).
- (2) Im ersten Unterrichtsmonat (Probezeit oder sogenannter "Schnupperunterricht") ist eine Abmeldung auch zum Ende dieses Monats möglich. Der Probemonat (1. Unterrichtsmonat) ist gebührenpflichtig.
- (3) Wird das Benutzungsverhältnis mit ausdrücklicher Zustimmung der Kreismusikschule ausnahmsweise im laufenden Schuljahr beendet, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Unterricht endete.
- (4) Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen, näheres regelt die Schulordnung.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Überlassung eines Musikinstrumentes endet jeweils mit Ablauf des Monats, in dem das Instrument an die Musikschule zurückgegeben wird.
- (6)

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind in monatlichen Abschlägen zum 01. eines jeden Monats im voraus zu entrichten.

§ 12 Härtefälle

Der Schulträger ist berechtigt, Besonderheiten, z.B. krankheitsbedingte Unterrichtsausfälle und Abmeldungen, in einer Schulordnung zu regeln.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 07.07.1994 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 20.12.2005 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), 10. Juli 2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Alexander von Hammerstein, Alte Dorfstraße 2, 27404 Gyhum hat am 05.01.2007 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Neubau eines Schweinemaststalles und eines Güllebehälters (§ 4 BImSchG) beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Gyhum, Außenbereich/Bockel 2 (Gemarkung: Bockel, Flur: 2, Flurstück: 15).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe b des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die UVP vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 28.06.2007

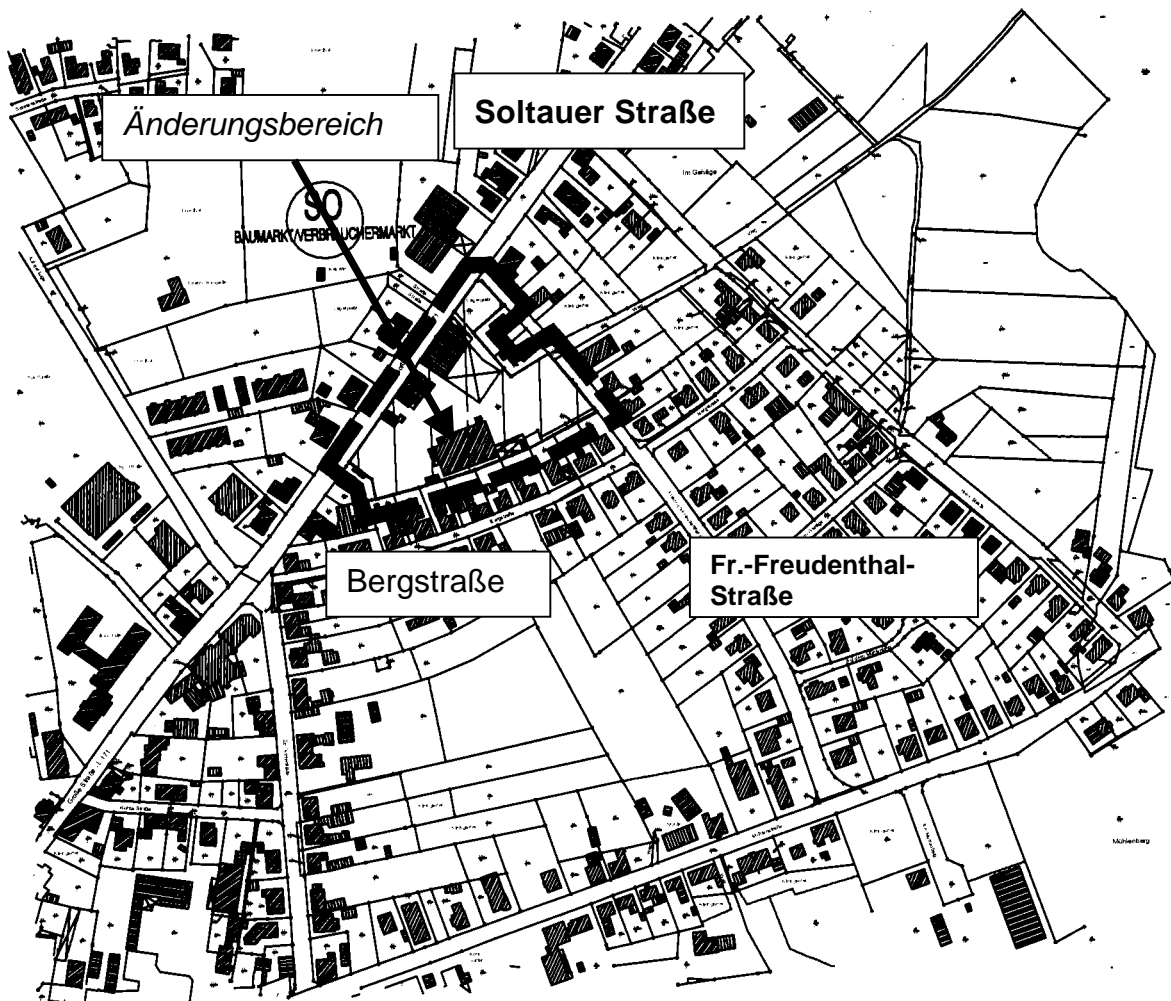
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Teilplan 2, Bereich Soltauer Straße

Aufgrund der § 1 Abs. 3 i.V.m. § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede am 10.05.2007 die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat diese Änderung mit Verfügung vom 03.07.2007 Az.: 63-61 72 60/061 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der o. a. Änderung ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bauleitplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Gaswerkstraße 8, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Visselhövede, 12.07.2007

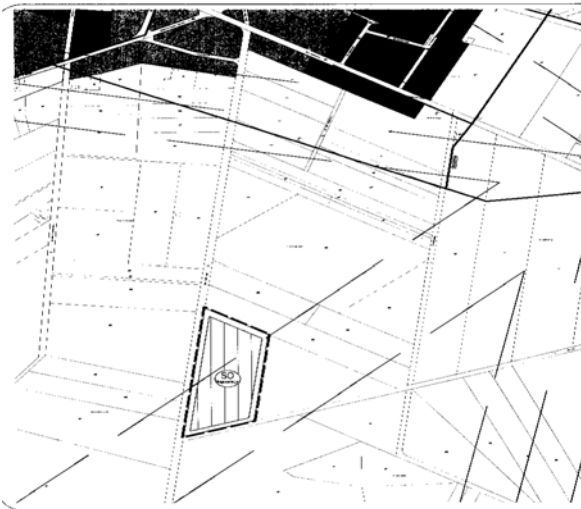
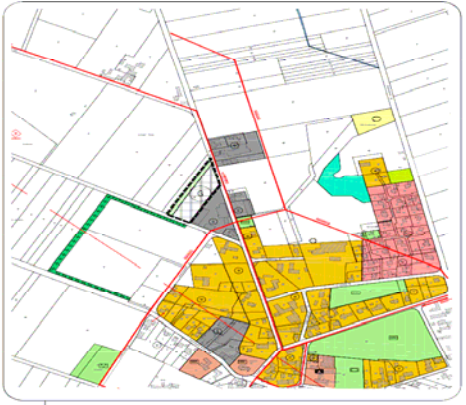
Die Bürgermeisterin
gez. Strehse
(Franka Strehse)

Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 18.04.2007, Az.: 63-61 72 60/056, die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel für die Teilflächen 40/1 „Gewerbefläche“ und 40/2 „Sonderbaufläche Biogasanlagen“ in der Gemeinde Kirchwalsede genehmigt. Die Genehmigung für die Teilfläche 40/3 „Wohnbaufläche“ in der Gemeinde Bothel wurde versagt. Der Samtgemeinderat ist der teilweisen Versagung durch Beschluss vom 26.06.2007 beigetreten.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Plangebiete für die genehmigten Teilbereiche sind aus den nachstehend abgebildeten Planskizzen ersichtlich:

KIRCHWALSEDE



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Der genehmigte Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zu dieser Änderung wird zur Auskunft über den Inhalt zu jedermanns Einsicht beim Bauverwaltungsamt der Samtgemeinde Bothel, Zimmer 20, Horstweg 17, 27386 Bothel, während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Sprechzeiten der Samtgemeinde Bothel:
montags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
dienstags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Bothel, den 06.07.2007

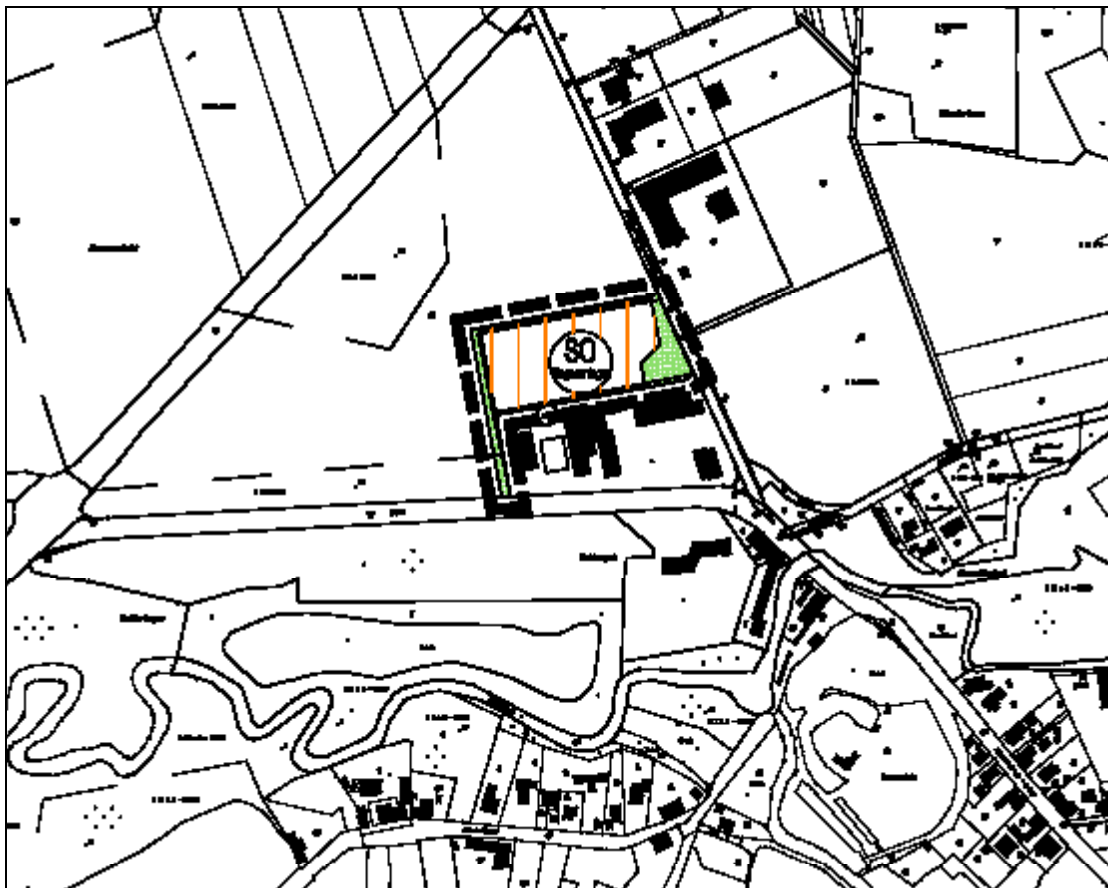
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2007 Nr. 14

Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

Die vom Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 15.03.2007 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Samtgemeinde Fintel ist mit der Verfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 11.05.2006 – Az.: 63-61 72 60/063 - gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Die 36. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Fintel betrifft die in den nachfolgenden Zeichnungen dargestellte Fläche in der Gemeinde Lauenbrück :



Die Genehmigung der 36. Änderung des F-Planes wird ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 36. Änderung des F-Planes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die 36. Änderung des F-Planes, den Erläuterungsbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Fintel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lauenbrück, den 16.07.2007

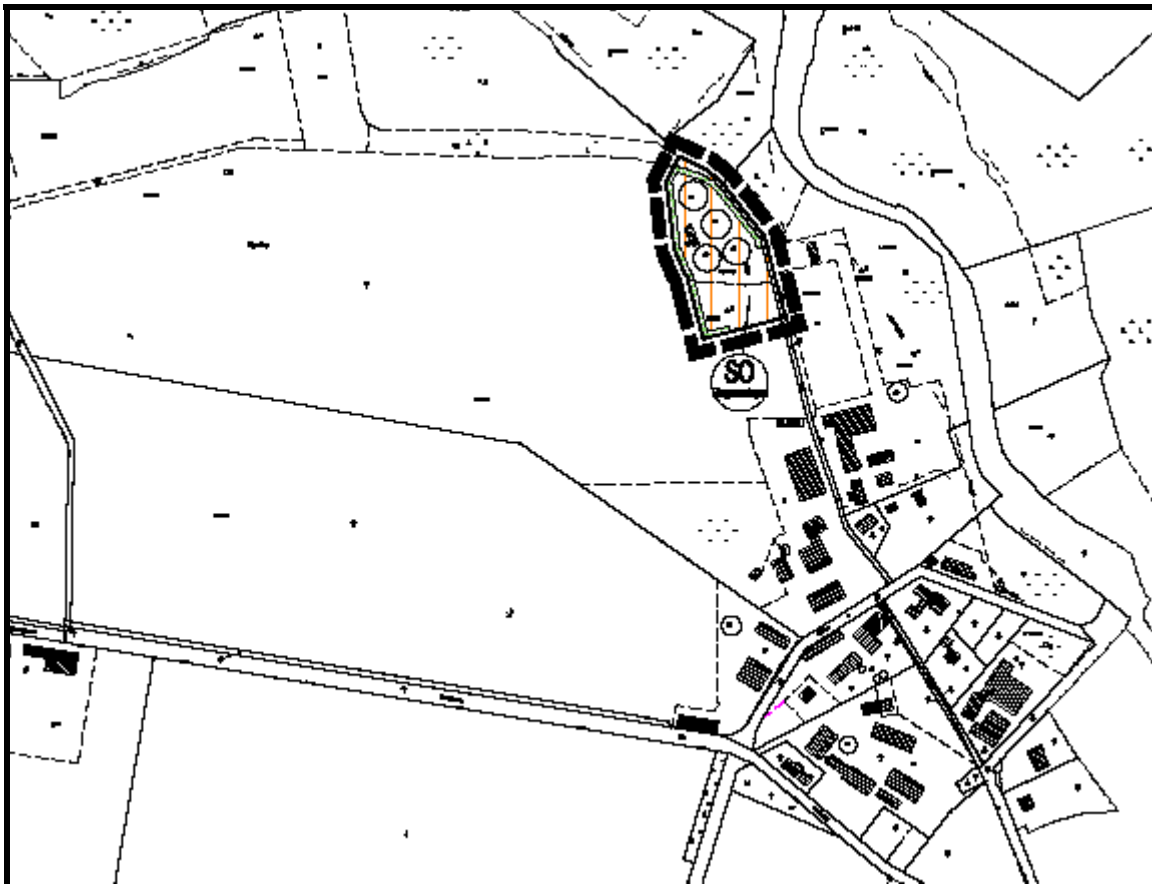
Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2007 Nr. 14

Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 16.07.2007 (Az.: 63 – 61 72 60/67) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 26.06.2007 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist ein Sondergebiet „Biogasanlagen“ in der Gemarkung Godenstedt dargestellt.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Selsingen, den 19.07.2007

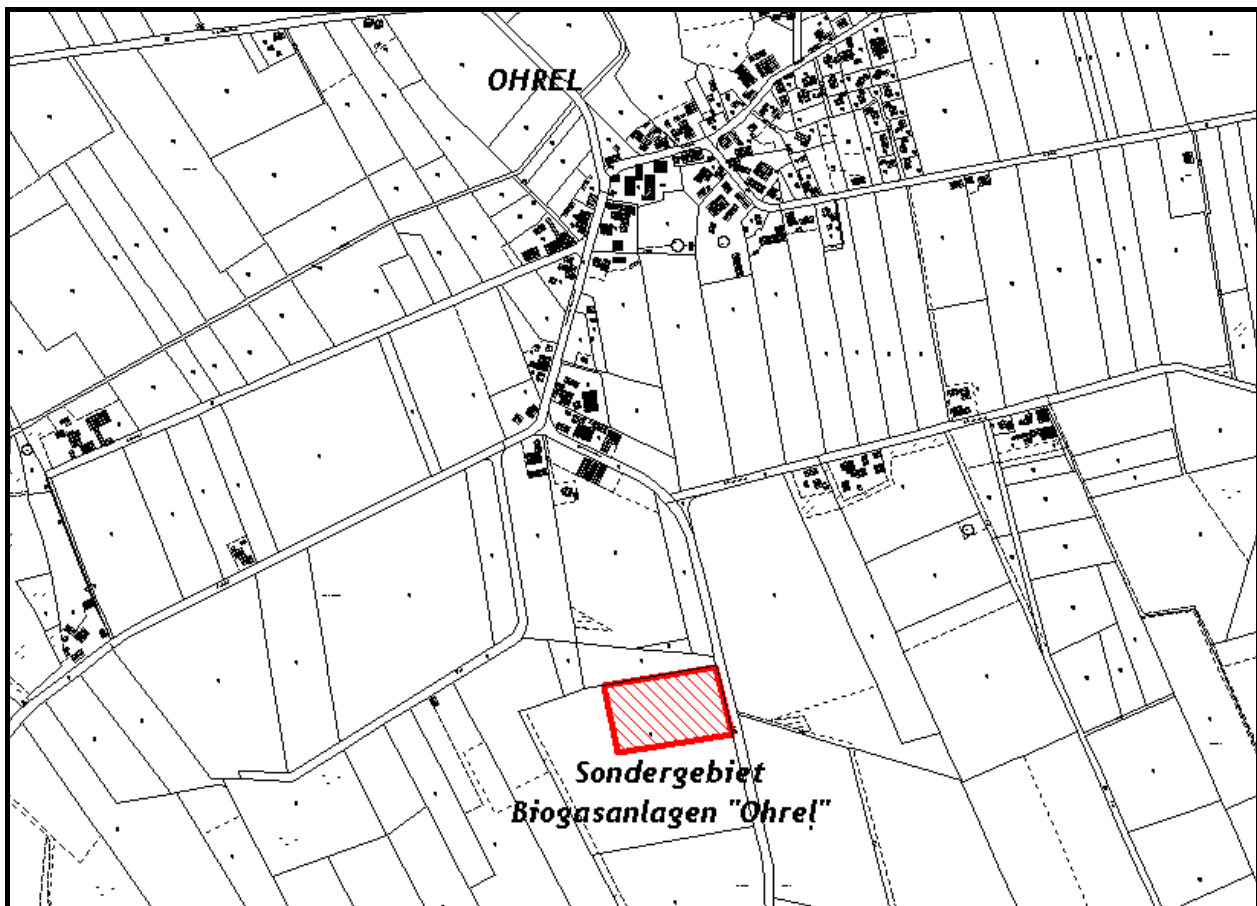
Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Borchers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2007 Nr. 14

Bekanntmachung der Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 16.07.2007 (Az.: 63 – 61 72 60/66) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 26.06.2007 beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist ein Sondergebiet „Biogasanlagen“ in der Gemarkung Ohrel dargestellt.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Selsingen, den 19.07.2007

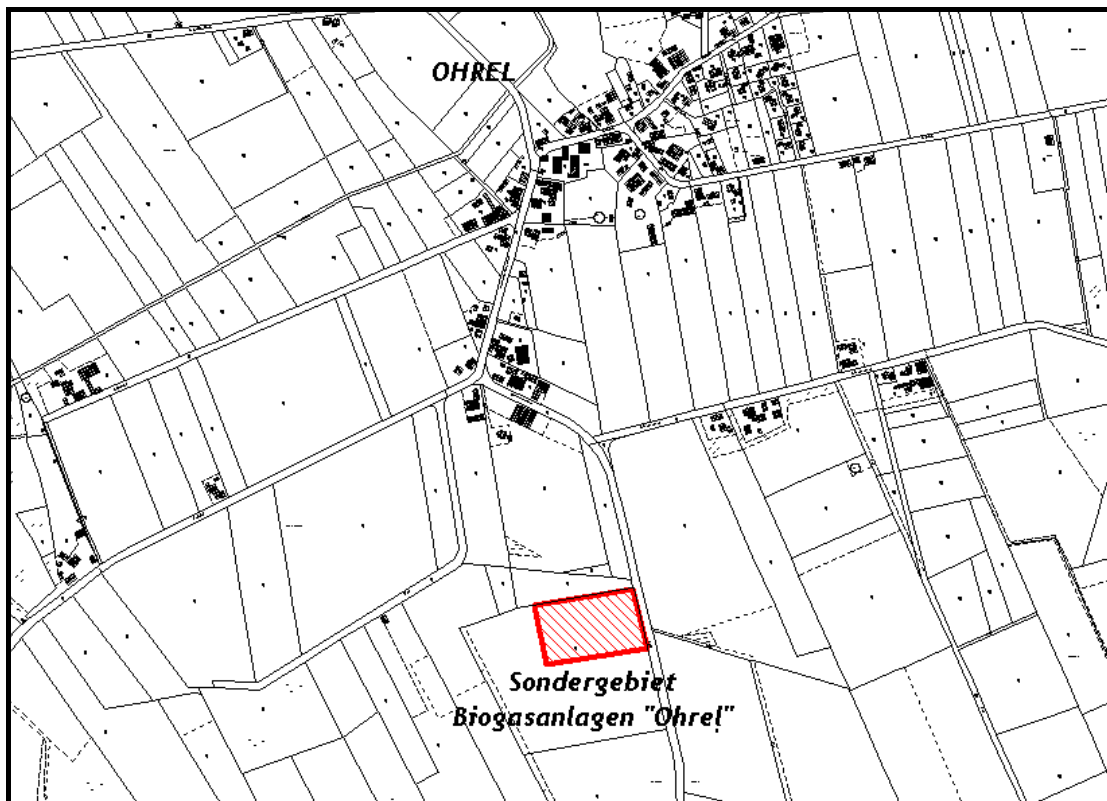
Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Borchers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2007 Nr. 14

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Biogasanlagen Ohrel“ der Gemeinde Anderlingen

Der Rat der Gemeinde Anderlingen hat in seiner Sitzung am 13.06.2007 den Bebauungsplan Nr. 4 „Biogasanlagen Ohrel“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Biogasanlagen Ohrel“ der Gemeinde Anderlingen ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 4 „Biogasanlagen Ohrel“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Biogasanlagen Ohrel“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 liegt während der Dienststunden vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Anderlingen, Ohrel, Osterberg 5, 27446 Anderlingen, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Biogasanlagen Ohrel“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Anderlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Anderlingen, 23.07.2007

Gemeinde Anderlingen
Der Bürgermeister
gez. Burfeindt

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2007 Nr. 14

Gebührensatzung über die zu entrichtenden Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten im Bürgerhaus der Gemeinde Bothel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 17.07.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

1. Den **ortsansässigen** Vereinigungen werden die Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Nutzungsgebühren werden nicht erhoben.
2. Veranstaltungen im großen Saal
 - 2.1 Geschlossene Familienfeiern für Ortsansässige 100,00 €
 - 2.2 Geschlossene Familienfeiern für Nichtortsansässige 130,00 €
 - 2.3 Geschlossene Veranstaltungen für nichtortsansässige Vereinigungen 130,00 €
 - 2.4 Trauerfeiern für Ortsansässige einschließlich Benutzung der Küche, Geschirr und Besteck 100,00 €
 - 2.5 Trauerfeiern für Nichtortsansässige einschließlich Benutzung der Küche, Geschirr und Besteck 130,00 €
 - 2.6 Zuzüglich der unter Ziffer 2.1 bis 2.5 aufgeführten Gebühren wird jeweils eine Reinigungspauschale in Höhe von 30,00 € erhoben
3. Veranstaltungen im kleinen Saal (oben)
 - 3.1 Geschlossene Familienfeiern für Ortsansässige 80,00 €
 - 3.2 Geschlossene Familienfeiern für Nichtortsansässige 100,00 €
 - 3.3 Geschlossene Veranstaltungen für nichtortsansässige Vereinigungen 100,00 €
 - 3.4 Zuzüglich der unter Ziffer 3.1 bis 3.3 aufgeführten Gebühren wird jeweils eine Reinigungspauschale in Höhe von 20,00 € erhoben
4. Benutzung des großen Konferenzraumes (oben)
 - 4.1 Ortsansässige 60,00 €
 - 4.2 Nichtortsansässige 80,00 €
 - 4.3 Zuzüglich der unter Ziffer 4.1 bis 4.2 aufgeführten Gebühren wird jeweils eine Reinigungspauschale in Höhe von 10,00 € erhoben
5. Benutzung des kleinen Konferenzraumes (oberhalb des Büros)
 - 5.1 Ortsansässige 40,00 €
 - 5.2 Nichtortsansässige 50,00 €
 - 5.3 Zuzüglich der unter Ziffer 5.1 bis 5.2 aufgeführten Gebühren wird jeweils eine Reinigungspauschale in Höhe von 10,00 € erhoben

- | | | |
|-----|---|---------|
| 6. | Benutzung der KÜcheneinrichtung, einschl. Geschirr und Besteck | 50,00 € |
| 7. | Benutzung der Teeküche (oben), einschl. Geschirr und Besteck | 20,00 € |
| 8. | Benutzung der Bierschankanlage | 10,00 € |
| 9. | Ausleihe von Geschirr und Besteck (zur Nutzung außerhalb des Bürgerhauses) – pro Person | 1,00 € |
| 10. | Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Geschirr, Besteck pp. ist Ersatz zu entrichten (Einkaufspreis zuzüglich 10% Kostenbeitrag). | |
| 11. | In besonders gelagerten Einzelfällen können abweichende Gebühren von der Gemeindeverwaltung Bothel festgesetzt werden. | |
| 12. | Bei Terminabsage von weniger als 14 Kalendertagen vor dem gebuchten Termin werden 50%, bei weniger als 5 Kalendertagen 75% der Saal- bzw. Konferenzraumgebühren fällig. | |
| 13. | Die Gebühren werden 14 Tage nach der Benutzung fällig. | |
| 14. | Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. | |

27386 Bothel, 17.07.2007
 Gemeinde Bothel
 gez. Keller (L.S.)
 Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2007 Nr. 14

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Bothel (Kindergartensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 17.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindergartensatzung der Gemeinde Bothel vom 20.03.1997, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.12.2001 wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „107“ ersetzt.

In § 8 Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.

In § 8 Absatz 5 wird der Tag „05.“ durch den Tag „15.“ ersetzt.

Die Anlage zu § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebühren für die Betreuung im Kindergarten während der Kernzeit:

€ monatl. Gebühr	monatliches Familiennettoeinkommen der Haushalte *)					
	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
77,00	unter 1.400,00	unter 1.560,00	unter 1.720,00	unter 1.880,00	unter 2.040,00	unter 2.200,00
87,00	von 1.400,00 bis 1.930,00	von 1.560,00 bis 2.090,00	von 1.720,00 bis 2.250,00	von 1.880,00 bis 2.410,00	von 2.040,00 bis 2.570,00	von 2.200,00 bis 2.730,00
107,00	über 1.930,00	über 2.090,00	über 2.250,00	über 2.410,00	über 2.570,00	über 2.730,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 160,00 €“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Bothel, den 17.07.2007

Gemeinde Bothel

gez. Keller

(L. S.)

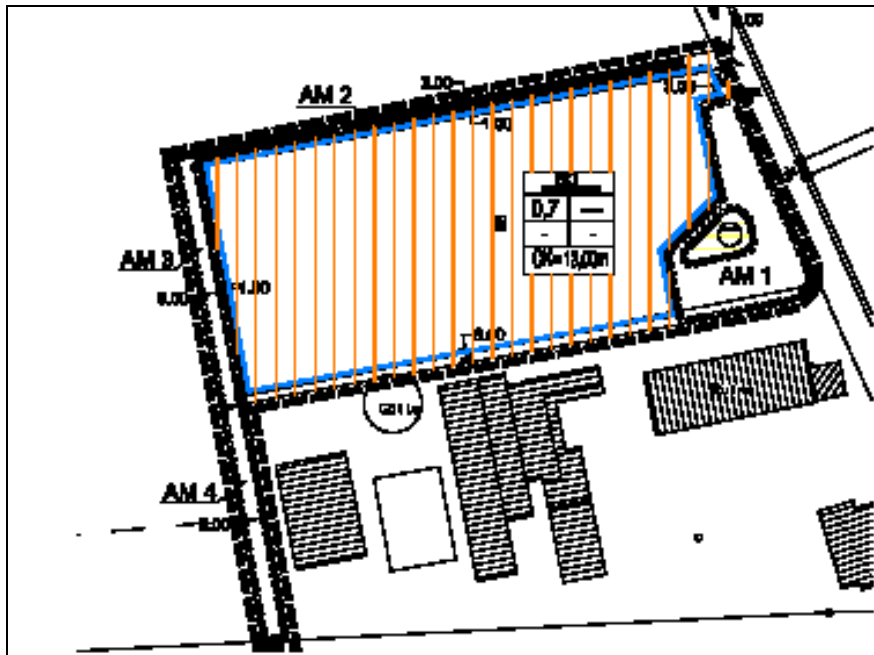
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2007 Nr. 14

Gemeinde Lauenbrück Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19 „Biogasanlage Lauenbrück“

Der Rat der Gemeinde Lauenbrück hat in seiner Sitzung am 21.03.2007 den Bebauungsplan Nr. 19 „Biogasanlage Lauenbrück“, bestehend aus der Planzeichnung und den darauf vermerkten textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „Biogasanlage Lauenbrück“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 19 „Biogasanlage Lauenbrück“ einschl. der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Lauenbrück, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, während der Dienststunden sehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lauenbrück, den 16.07.2007

Der Bürgermeister
gez. Intelmann (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2007 Nr. 14

S a t z u n g **zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung** **des Kindergartens der Gemeinde Lauenbrück**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 10.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Lauenbrück vom 18.10.2005 wird wie folgt geändert:

In § 8 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

- (4) Für die regelmäßige Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten beträgt die zusätzliche Gebühr neben der Gebühr gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 unabhängig von den Einkünften der Sorgeberechtigten monatlich für jedes Kind jeweils für die

Betreuungszeit	
a) Frühbetreuung (07.30 bis 08.00 Uhr)	15,00 Euro
b) Mittagsbetreuung (12.00 bis 12.30 Uhr)	15,00 Euro
c) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 14.00 Uhr)	60,00 Euro.

Für die unregelmäßige maximale zehnmahlige Einzelnutzung der Sonderbetreuungszeiten beträgt die zusätzliche Gebühr neben der monatlichen Gebühr gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 für jede einzelne Nutzung einer Früh- oder Mittagsbetreuung jeweils 1,50 Euro bzw. für die verlängerte Mittagsbetreuung jeweils 6,00 Euro. Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Sonderbetreuungszeiten kann nur in Form einer Zehnerbenutzungskarte für die Früh- und Mittagsbetreuung in Höhe von 15,00 Euro und für die verlängerte Mittagsbetreuung in Höhe von 60,00 Euro im Voraus erworben werden. Nicht genutzte Sonderbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig.

Für weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Sonderbetreuungszeiten nutzen, wird die Gebühr um 25 % für das zweite und 50 % für jedes weitere Kind gemindert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Lauenbrück, den 10.07.2007

Gemeinde Lauenbrück

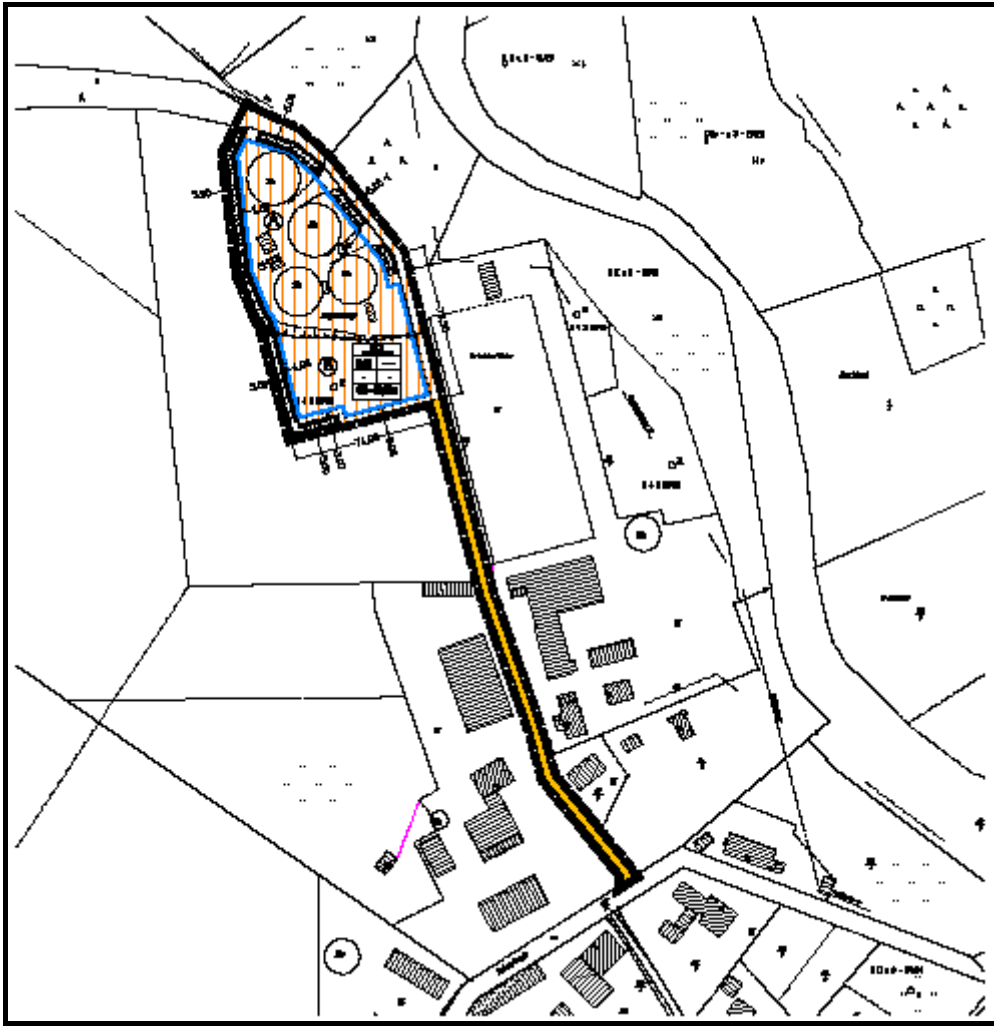
gez. Intelmann (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2007 Nr. 14

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Biogasanlagen Godenstedt“ der Gemeinde Seedorf

Der Rat der Gemeinde Seedorf hat in seiner Sitzung am 22.05.2007 den Bebauungsplan Nr. 5 „Biogasanlagen Godenstedt“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes . 5 „Biogasanlagen Godenstedt“ der Gemeinde Seedorf ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Biogasanlagen Godenstedt“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Biogasanlagen Godenstedt“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 liegt während der Dienststunden vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Seedorf, Friedhofstraße 9, 27404 Seedorf, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Biogasanlagen Godenstedt“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Seedorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Seedorf, 23.07.2007

Gemeinde Seedorf
 Der Bürgermeister
 gez. Hinck (L. S.)

Neufassung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 04.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Tarmstedt betreibt als öffentliche Einrichtung die Kindergärten auf den Grundstücken Schulstraße 1 und Fasanenweg 6.

§ 2 Aufgaben

In den Kindergärten sollen Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 Kindertagesstättengesetz gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Kindergärten ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Kindergarten „Rasselbande“, Schulstraße 1, Tarmstedt, wird nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung (Regionales Konzept) eine Integrationsgruppe betrieben.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die Kindergärten können alle Kinder der Gemeinde Tarmstedt aufgenommen werden, sobald sie das dritte Lebensjahr vollendet haben. Bei Bedarf können bis zu drei Kinder ab 2 Jahren und 6 Monaten pro Gruppe aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Vorschulkinder werden bei der Aufnahme in die Vormittagsgruppen bevorzugt.
- (2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder anderer Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Tarmstedt nicht vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen.
- (2) Die Entscheidung darüber, welche Kinder den Vormittags- bzw. den Nachmittagsgruppen zugeordnet werden, trifft die Gemeinde unter Beteiligung der Kindergartenleiterin und – falls ein Elternrat gebildet ist – nach Anhörung des Elternratssprechers/der Elternratssprecherin. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in einem der Kindergärten ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes sind die Kindergartenleiterinnen berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Im Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin/dem Leiter des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 6

Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Elternratssprecherin bzw. einen Elternratssprecher.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter des Kindergartens sowie der Gemeindedirektor oder dessen Beauftragte oder Beauftragter sowie ein Vertreter des Rates der Gemeinde bilden den Beirat.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge im Kindergarten machen.

§ 7

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindergärten sind montags bis freitags geöffnet.
- a) vormittags
die Betreuung erfolgt von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Kernzeit). Außerdem wird eine flexible Betreuung in der Zeit von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr (Frühbetreuung) und in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Kindergarten Rasselbande sowie von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Kindergarten Fasanenweg (Spätbetreuung) angeboten.
 - b) Die Betreuung in der Integrationsgruppe wird variabel in einem Zeitraum zwischen 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr angeboten. Die tägliche Betreuungszeit beträgt fünf Stunden. Beginn und Ende der Betreuung werden durch die Kindergartenleitung in Absprache mit der Gemeinde festgelegt.
 - c) nachmittags
Es wird eine Nachmittagsbetreuung dienstags, mittwochs und donnerstags von 13.50 Uhr bis 17.10 Uhr angeboten („Kleine Nachmittagsgruppe“). Die wöchentliche Betreuungszeit beträgt 10 Stunden.
- (2) Für die Kindergärten gilt folgende Ferienregelung:

Weihnachten: ab 23.12. bis einschl. 02.01.,

Ostern: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern,

Tag nach Christi Himmelfahrt,

Sommer: Beide Kindergärten sind grundsätzlich umschichtig geöffnet bzw. geschlossen. Mit Beginn der Schulferien schließt einer der beiden Kindergärten, der andere Kindergarten bleibt geöffnet. In der dritten vollen Woche der Schulferien sind beide Kindergärten geschlossen. Danach öffnet der eine Kindergarten, der zuerst geschlossen wurde. Der andere Kindergarten bleibt bis zum Ende der Schulferien geschlossen. Die Kinder des jeweils geschlossenen Kindergartens können in dem geöffneten Kindergarten nach vorheriger Anmeldung betreut werden.

Herbst: Beide Kindergärten sind je eine Woche im Wechsel geschlossen bzw. geöffnet.

**§ 8
Benutzungsgebühren**

(1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindergärten sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten. Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden wie folgt festgesetzt:

- a) Betreuung vormittags - Kernzeit - (wöchentlich 20 Stunden) siehe Staffelung
 Betreuung Integrationsgruppe (wöchentlich 25 Stunden) siehe Staffelung
- b) Frühbetreuung (07.30 Uhr bis 08.00 Uhr)
 (wöchentlich 22,5 Stunden) siehe Staffelung
- c) Spätbetreuung (12.00 Uhr bis 13.00 Uhr) siehe Staffelung
 (wöchentlich 25 Stunden)
 Spätbetreuung Integrationsgruppe (12.30 Uhr bis 13.00 Uhr) siehe Staffelung
 (wöchentlich 27,5 Stunden)
 Spätbetreuung (12.00 Uhr bis 14.00 Uhr) siehe Staffelung
 (wöchentlich 30 Stunden)
- d) Betreuung nachmittags (wöchentlich 20 Stunden) siehe Staffelung
- e) Betreuung nachmittags (wöchentlich 15 Stunden) siehe Staffelung
- f) Kleine Nachmittagsgruppe (wöchentlich 10 Stunden) siehe Staffelung
- g) Flexible Öffnungszeiten
 Frühbetreuung (07.30 Uhr bis 08.00 Uhr)
 Spätbetreuung (12.00 Uhr bis 14.00 Uhr)

0,5 Stunden täglich 1,50 €
 1 Stunde täglich 3,00 €

Die Gebühr für die flexible Betreuungszeit ist am Tage der Entstehung im Kindergarten bar zu bezahlen.

Staffelung

Tarmstedter Kinder								
Bemessungs- einkommen	Monatlicher Beitrag nach wöchentlicher Betreuung							
	10 Stunden	15 Stunden	20 Stunden (Kernzeit)	22,5 Stunden	25 Stunden	27,5 Stunden	30 Stunden	Betreuung bis 14 h u. Frühbetr. 32,5 Std.
€	€	€	€	€	€	€	€	€
bis 1.380	30,20	45,30	60,40	67,95	75,50	83,05	90,60	98,15
1.381 bis 1636	35,00	52,50	70,00	78,75	87,50	96,25	105,00	113,75
1.637 bis 1.892	40,60	60,90	81,20	91,35	101,50	111,65	121,80	131,95
1.893 bis 2.147	44,60	66,90	89,20	100,35	111,50	122,65	133,80	144,95
2.148 bis 2.403	49,40	74,10	98,80	111,15	123,50	135,85	148,20	160,55
2.404 bis 2.659	55,00	82,50	110,00	123,75	137,50	151,25	165,00	178,75
mehr als 2.660	59,00	88,50	118,00	132,75	147,50	162,25	177,00	191,75

auswärtige Kinder								
Bemessungs- einkommen	Monatlicher Beitrag nach wöchentlicher Betreuung							
	10 Stunden	15 Stunden	20 Stunden (Kernzeit)	22,5 Stunden	25 Stunden	27,5 Stunden	30 Stunden	Betreuung bis 14 h u. Frühbetr. 32,5 Std.
€	€	€	€	€	€	€	€	€
bis 1.380	46,00	69,00	92,00	103,50	115,00	126,50	138,00	149,50
1.381 bis 1636	54,20	81,30	108,40	121,95	135,50	149,05	162,60	176,15
1.637 bis 1.892	65,80	98,70	131,60	148,05	164,50	180,95	197,40	213,85
1.893 bis 2.147	68,60	102,90	137,20	154,35	171,50	188,65	205,80	222,95
2.148 bis 2.403	75,60	113,40	151,20	170,10	189,00	207,90	226,80	245,70
2.404 bis 2.659	83,00	124,50	166,00	186,75	207,50	228,25	249,00	269,75
mehr als 2.660	92,80	139,20	185,60	208,80	232,00	255,20	278,40	301,60

Integrationsgruppe		
Bemessungs- einkommen	Monatlicher Beitrag nach wöchentlicher Betreuung	
	Integrations- gruppe 25 Std.	Integrationsgruppe zzgl. Spätbetreu- ung 27,5 Std.
€	€	€
bis 1.380	70,00	77,00
1.381 bis 1636	82,50	90,75
1.637 bis 1.892	93,50	102,85
1.893 bis 2.147	105,00	115,50
2.148 bis 2.403	115,50	127,05
2.404 bis 2.659	127,50	140,25
mehr als 2.660	139,00	152,90

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindergärten, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 25 v. H.

- (2) Grundlage für die Berechnung des Bemessungseinkommens ist 1/12 des Jahreseinkommens sowie steuerfreie Einnahmen (pauschal besteuert Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigten, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten) der Eltern oder Personensorgeberechtigten. Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen) abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Dem Einkommen hinzuzurechnen ist das Einkommen der zum Haushalt zählenden Kinder, die den Kindergarten besuchen oder für die Kinderfreibeträge gewährt werden. Zum Einkommen der Kinder gehören auch Unterhaltsansprüche gegen Dritte sowie Versorgungs- und Rentenbezüge. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides, durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder durch Verdienstbescheinigungen nachzuweisen. Über die sonstigen Einkommen müssen ebenfalls Angaben gemacht oder Unterlagen vorgelegt werden. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Weitere Einkünfte, die erst nach dem Ende des vorletzten Kalenderjahres erzielt wurden, werden mit dem durchschnittlichen Monatseinkommen dieses Kalenderjahres berücksichtigt. Kindergeld, Wohngeld und Erziehungsgeld bzw. Elterngeld zählen nicht zum Einkommen.

Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird von der Summe der Einkünfte (nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben) ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 256,00 € für das zweite und 153,00 € für jedes weitere Kind abgesetzt; der verbleibende Betrag ergibt das Bemessungseinkommen.

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtet werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sollen spätestens einen Monat vor Beginn des Kindergartenjahres (01. Juli) der Gemeinde vorgelegt werden. Liegen Einkommensnachweise nicht rechtzeitig vor, ist der Höchstbetrag zu entrichten. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats aus, in dem die Nachweise vorgelegt werden. Bei Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres sind die Einkommensnachweise unverzüglich vorzulegen.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (6) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (7) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 10 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

§ 11 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so kann eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt werden.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.1995 außer Kraft.

Tarmstedt, den 04.07.2007

Gemeinde Tarmstedt

gez. Vogel
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Holle
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2007 Nr. 14

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

